



Reglementierung des Berufs

Schneesportlehrer/in

Datum:

März 2021

Einleitung

Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen können einen Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert sind, auch in der Schweiz ausüben, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dieses Merkblatt erläutert die geltende Reglementierung der einzelnen beruflichen Tätigkeiten als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer in der Schweiz. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten müssen ausländische Berufsqualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Ausweise etc.) mit den gesetzlich verlangten schweizerischen Abschlüssen vergleichbar sein.

Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz unterscheiden sich die Verfahren: Bei Niederlassung in der Schweiz ist vor der Ausübung der reglementierten Tätigkeit eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erforderlich: www.sbf.admin.ch/becc
Dienstleistungserbringer, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und als Selbstständige oder Entsandte eine reglementierte Tätigkeit in der Schweiz während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht. Die Berufsqualifikationen werden in einem verkürzten Verfahren nachgeprüft: www.sbf.admin.ch/meldepflicht

Es gibt berufliche Tätigkeiten als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer, die nicht zu den Risikoaktivitäten zählen (sog. «nicht-reglementierte» Tätigkeiten). Die Ausübung solcher Tätigkeiten ist ohne Anerkennung erlaubt und es besteht auch keine Meldepflicht beim SBF. Die Arbeitsmöglichkeiten hängen je nach Angebot und Nachfrage vom schweizerischen Arbeitsmarkt ab. Es ist daher möglich, sich direkt auf Stellen zu bewerben oder selbstständig Aufträge anzunehmen.

1. Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs

Der Beruf Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer gilt gemäss Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹ sowie der Risikoaktivitätenverordnung² in der Schweiz als reglementiert. Personen, die ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben, müssen ihre Berufsqualifikationen **vor Aufnahme** der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz anerkennen oder nachprüfen lassen, wenn sie in bestimmte gesetzlich festgelegte Kategorien fällt.

¹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91)

² Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.911; nachfolgend: Risikoaktivitätenverordnung)

Aufgrund des föderalistischen Systems kennt die Schweiz zwei legislative Ebenen (Bund und Kanton). Ein Bundesgesetz regelt den Skiunterricht ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen. Den Kantonen steht es indessen frei, eigene Vorschriften zu erlassen und den Beruf strenger zu reglementieren als bundesgesetzlich vorgesehen. Kantone können z.B. auch das Unterrichten auf Skipisten reglementieren.

Der Beruf Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer umfasst den berufsmässig ausgeübten Unterricht in folgenden Disziplinen:

- Ski Alpin
- Snowboard
- Telemark
- Langlauf
- Schneeschuhtouren

2. Anwendungsbereich des Bundesgesetzes

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten sowie die Risikoaktivitätenverordnung gelten in der gesamten Schweiz. Sie legen gewisse Kriterien fest und behalten im Übrigen bestimmte Tätigkeiten Bergführerinnen und Bergführern vor.

a. Kriterien

Auf Bundesebene sieht die Risikoaktivitätenverordnung folgende Kriterien vor:

- Eine Tätigkeit als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer fällt in den Geltungsbereich der Risikoaktivitätenverordnung und ist somit reglementiert, wenn sie:
 - ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen ausgeführt wird.
 - hauptsächlich auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeübt wird.
Ausnahme: Ein temporäres Überqueren von schweizerischem Gebiet während einer Tour, die auf ausländischem Gebiet beginnt und endet, fällt nicht unter die Reglementierung.
 - ein Entgelt (Haupt-oder Nebeneinkommen) einbringt.
Ausnahme: Einkommen, das durch das Anbieten von Aktivitäten, die ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen durchgeführt werden (z.B. Schweizer Alpen Club, Sportclub, Wanderverein, Bildungsinstitutionen), erzielt wird, zählt nicht dazu.

b. Bergführerinnen und Bergführern vorbehaltene Tätigkeiten

Schneesportlehrerinnen und -lehrer müssen zudem beachten, dass gewisse Tätigkeiten Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten sind. Schneesportlehrerinnen und -lehrer sind berechtigt, ihre Tätigkeit ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen auszuüben, sofern:

- keine Gletscher überquert werden;
- keine Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile notwendig sind, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten;
- die angebotenen Aktivitäten folgende Stufen **nicht** überschreiten:
 - für Ski- und Snowboardtouren den Schwierigkeitsgrad „wenig schwierig“ (abgekürzt WS);
 - für Schneeschuhtouren den Schwierigkeitsgrad WT3; mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
 - für Variantenabfahrten den Schwierigkeitsgrad „schwierig“ (abgekürzt S), sofern keine Absturzgefahr gegeben ist.

Anhand der nachfolgenden Tabelle³ kann bestimmt werden, welche Arten von Gelände Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten sind. Es gilt folgende Typologie:

- Grün: nicht dem Bundesgesetz unterstehende, d.h. nicht reglementierte Tätigkeiten, sofern die betreffenden Kantone keine zusätzlichen Vorschriften vorsehen (siehe Punkt 3 weiter unten);
- Orange: reglementierte Tätigkeiten;
- Rot: Bergführerinnen und Bergführern vorbehaltene und damit Personen ohne entsprechendes Diplom untersagte Tätigkeiten.

³ Anhang 2 Ziffer 2 der Risikoaktivitätenverordnung

Tour	Variantenabfahrten	Grad	Steilheit	Ausgesetztheit	Geländeform	Engpässe in der Abfahrt
		L (+)	bis 30°	keine Ausrutschgefahr	weich, hügelig, glatter Untergrund	keine Engpässe
		WS (- +)	ab 30°	kürzere Rutschwege, sanft auslaufend	Überwiegend offene Hänge mit kurzen Steilstufen. Hindernisse mit Ausweichmöglichkeiten (Spitzkehren nötig).	Engpässe kurz und wenig steil
		ZS (- +)	ab 35°	längere Rutschwege mit Bremsmöglichkeiten (Verletzungsgefahr)	Kurze Steilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten, Hindernisse in mässig steilem Gelände erfordern gute Reaktion (sichere Spitzkehren nötig).	Engpässe kurz, aber steil
		S (- +)	ab 40°	lange Rutschwege, teilweise in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr)	Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten. Viele Hindernisse erfordern eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik.	Engpässe lang und steil. Kurzschwingen für Köhner noch möglich.
		SS (- +)	ab 45°	Rutschwege in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr)	Allgemein sehr anhaltend steiles Gelände. Oft mit Felsstufen durchsetzt. Viele Hindernisse in kurzer Folge.	Engpässe lang und sehr steil. Abrutschen und Quersprünge nötig.
		AS (- +)	ab 50°	äusserst ausgesetzt	Äusserst steile Flanken oder Couloirs. Keine Erholungsmöglichkeit in der Abfahrt.	Engpässe lang und sehr steil, mit Stufen durchsetzt, nur Quersprünge und Abrutschen möglich.
		EX	ab 55°	extrem ausgesetzt	Extreme Steilwände und Couloirs.	evtl. Abseilen über Felsstufen nötig

Skitouren mit dem Schwierigkeitsgrad L und WS sind reglementiert und erfordern gemäss den oben beschriebenen Kriterien eine Anerkennung (bei Niederlassung) oder eine Nachprüfung (bei Dienstleistungserbringung) der ausländischen Berufsqualifikationen beim SBF⁴.

Das Gleiche gilt für Variantenabfahrten mit dem Schwierigkeitsgrad WS, ZS oder S.

Die Schwierigkeitsgrade ZS oder S (Kategorie Touren) und höher sind Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Schneesportlehrerinnen und -lehrer sind folglich nicht berechtigt, einer gewerbmässigen Tätigkeit in diesen Kategorien nachzugehen.

c. Versicherungspflicht

Sneesportlehrerinnen und -lehrer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen (Deckung: 5 Millionen Franken)⁵.

⁴ www.sbf.admin.ch/diploma

⁵ Art. 24 der Risikoaktivitätenverordnung

3. Anwendungsbereich der kantonalen Gesetze

a. Rechtliche Lage

In einigen Kantonen gilt es zusätzliche Normen einzuhalten.

Die Gesetze der Kantone Waadt⁶, Wallis⁷, Graubünden⁸ und Jura⁹ sehen spezifische Reglementierungen der Tätigkeit von Schneesportlehrerinnen und -lehrern vor, wenn diese auf Hängen ausgeübt wird, die durch Skilift- und Seilbahnanlagen zugänglich sind. Dabei unterstellen sie die Tätigkeit entweder einem Bewilligungssystem oder setzen die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus.

Einige Kantone, die die Tätigkeit früher reglementierten, passten ihre Gesetzgebung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Risikoaktivitäten dahingehend an, dass sie lediglich auf diese verweist (Glarus¹⁰ und Uri¹¹). Andere Kantone wie Obwalden¹², Schwyz¹³, Zug¹⁴ und Zürich¹⁵ erliessen spezifischere Bestimmungen, die sich grundsätzlich auf das Bundesgesetz stützen.

b. Ergänzende Vorschriften in den Kantonen Waadt, Jura, Wallis und Graubünden

Im **Kanton Waadt** wurde der Anwendungsbereich der kantonalen Gesetzgebung revidiert. So reglementiert der Kanton seit dem 1. November 2014 ausser den vom Bundesgesetz über die Risikoaktivitäten abgedeckten Tätigkeiten auch den gesamten Schneesportunterricht für Minderjährige (unter 18 Jahren) und den Betrieb eines Unternehmens oder einer Schule, die diesen anbieten. Damit müssen alle Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, die als Dienstleistungserbringende Minderjährige unterrichten, eine vorgängige Meldung beim SBFJ einreichen, auch wenn sie den Verantwortungsbe- reich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen nicht verlassen.

Im Kanton Waadt dürfen Schneesportlehrerinnen und -lehrer – von denen ein unterschiedliches Quali- fikationsniveau verlangt wird je nachdem, ob sie als Angestellte oder Selbstständigerwerbende tätig sind¹⁶ – ausserdem keinen Strafregistereintrag aufgrund von Widerhandlungen gegen die körperliche oder sexuelle Integrität von Minderjährigen haben. Ausserdem müssen sie alle zwei Jahre eine Weiter- bildung absolvieren. Für den Betrieb einer Schneesportschule wird eine Bewilligung (zwei Jahre gültig) vorausgesetzt, die der Leiterin oder dem Leiter erteilt wird. Diese bzw. dieser muss die entsprechende Ausbildung von Swiss Snowsports oder des Verbands Schweizer Snowboardschulen besucht haben und darf wie die Schneesportlehrerinnen und -lehrer keinen oben beschriebenen Strafregistereintrag haben. Es wird folgendes Ausbildungsniveau verlangt: Neben den Modulen Varianten+Touren (VT) so- wie Tourismus+Recht (TR) sind zwei interdisziplinäre Praktika (P1 und P2) und das Beherrschen eines Zweit-Geräts für den Einsteigerunterricht (ZG) erforderlich.

⁶ Loi sur l'exercice des activités économiques (LEAE; RSV 930.01)

⁷ Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (GBR; RSVs 935.2)

⁸ Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (Bündner Rechtsbuch 947.100) und Ausführungsbestimmungen zum Ge- setz über das Berg- und Schneesportwesen (Bündner Rechtsbuch 947.200)

⁹ Ordonnance concernant l'enseignement du ski dans le canton du Jura (RSJu 935.221)

¹⁰ Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, Art. 10 (GS IX/B/25/1)

¹¹ Einführungsreglement zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenreglement, RiskR) (Urner Rechtsbuch 70.2322)

¹² www.ow.ch > Verwaltung > Dienste A-Z > Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

¹³ www.sz.ch > Unternehmen > Arbeit, Gewerbeaufsicht > Gewerbeaufsicht > Risikoaktivitäten

¹⁴ www.zg.ch > Behörden > Volkswirtschaftsdirektion > Amt für Wirtschaft und Arbeit > Risikoaktivitäten

¹⁵ www.awa.zh.ch > Arbeitsbedingungen > Gewerbebewilligungen > Risikoaktivitäten

¹⁶ Règlement sur les sports de neige et de randonnée, Art. 10 (RSV 935.25.21)

Der **Kanton Jura** verlangt für die Ausübung des Skilehrerberufs ein Patent, das bei bestandener Prüfung nach Abschluss des Skilehrerkurses erteilt wird. Dieses Patent muss durch den Besuch eines zweitägigen Wiederholungskurses jährlich erneuert werden. Die Tätigkeit von Assistenzleiterinnen und -leitern ist ebenfalls reglementiert; diese können nach erfolgreichem Abschluss des Vorkurses innerhalb von zwei Jahren unter der Verantwortung einer Skischulleiterin oder eines Skischulleiters Skiunterricht erteilen.

Im **Kanton Wallis** ist zum Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung für Schneesportlehrerinnen und -lehrer im Schneesportgebiet ein Nachweis erforderlich, dass die Kurse der Grundbildung (eidg. Fachausweis Schneesportlehrer/in oder Instruktor/in +VT +TR¹⁷ von Swiss Snowsports oder Instruktor/in SSBS) besucht wurden, und es ist eine Garantie abzugeben, dass die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Pflichten eingehalten werden.

Im **Kanton Graubünden** wird für den Unterricht und die Betreuung im Schneesport im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen – gegen direkte oder indirekte Vergütung – eine Ausbildung als Bergführerin bzw. Bergführer, Schneesportlehrerin bzw. -lehrer oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt. Neben den weiter oben erwähnten Schneesporttätigkeiten reglementiert der Kanton Graubünden auch den Unterricht für Carving-Monoski (Skwal). Die Tätigkeit steht auch Bergführerinnen und Bergführern offen. Für sämtliche Begleit- oder Unterrichtstätigkeiten mithilfe von Schneesportmaterial ist eine kantonale Bewilligung erforderlich, auch wenn diese auf gesicherten Pisten und Langlaufloipen ausgeübt werden¹⁸.

¹⁷ siehe Schema zur Ausbildungsstruktur: [Ausbildung SSBS Grafik 20 21 DE](#)

¹⁸ Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen, Art. 3 Abs. 1 Bst. g (RS/GR 947.200)

4. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen¹⁹ haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufstätige die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG²⁰, das Bundesgesetz über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen BGMD²¹ und deren Verordnung²² geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBF** notwendig²³.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Berufstätige, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und in der Schweiz eine Dienstleistung (als Selbständige oder Entsandte) gegen Entgelt erbringen möchten. Die Dienstleistungserbringenden haben **keinen Arbeitsvertrag** mit einem Schweizer Arbeitgeber abgeschlossen und üben die reglementierte Tätigkeit während max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz aus. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBF ein detailliertes Merkblatt zum Begriff der Dienstleistungserbringung²⁴ verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBF²⁵ wenden.

¹⁹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

²⁰ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

²¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

²² Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.011

²³ www.sbf.admin.ch/meldepflicht

²⁴ Merkblatt «[Definition Dienstleistungserbringer](#)»

²⁵ www.sbf.admin.ch/becc